



Die Anfechtung eines bindenden Ehegattentestaments

Wir hatten Sie bereits Ende vergangenen Jahres über die Bindungswirkung eines Ehegattentestaments und „Berliner Testaments“, informiert.

Während ein derartiges bindendes Ehegattentestament zu Lebzeiten beider Eheleute entweder von beiden aufgehoben oder auch von einem einseitig widerrufen werden kann, tritt nach dem Tod eines Ehegatten eine Bindungswirkung bezüglich solcher Verfügungen ein, die die Eheleute wechselbezüglich getroffen haben. Wechselbezüglich bedeutet, dass ein Ehegatte gerade deshalb eine Verfügung trifft, weil der Ehepartner eine bestimmte andere Verfügung getroffen hat. Im Testament kann bestimmt werden, ob eine derartige Wechselbezüglichkeit und damit Bindung gewollt ist oder nicht.

Enthält das Testament allerdings keine ausdrückliche Bestimmung, geht der Gesetzgeber im Zweifel davon aus, dass eine Wechselbezüglichkeit und damit Bindungswirkung anzunehmen ist. Dies ist in Fällen des gemeinschaftlichen Testaments unter Ehegatten beispielsweise dann der Fall, wenn die Ehegatten sich gegenseitig bedenken.

In welchen Fällen kommt jedoch eine Anfechtung des Testaments in Betracht, nachdem bereits einer der Eheleute verstorben ist?

Wenn anzunehmen ist, dass ein Verstorbener (nachfolgend Erblasser genannt) bei Abfassung eines Testaments im Irrtum war oder eine Verfügung in einem Testament nicht abgegeben hätte, wenn er die Sachlage richtig eingeschätzt hätte, ist zu prüfen, ob eine Anfechtung des Testaments in Betracht kommt. Eine Anfechtung kommt jedoch auch dann in Betracht, wenn ein neuer Pflichtteilsberechtigter, z.B. durch Geburt, Adoption oder Wiederheirat hinzukommt. Diesem neuen Pflichtteilsberechtigten steht dann ebenfalls ein Anfechtungsrecht zu.

Beispielsfall 1.

Der Erblasser errichtete mit seiner Ehefrau ein handschriftliches gemeinschaftliches Testament, in dem sich die Eheleute gegenseitig zu alleinigen Erben einsetzen und zum Erben des Zuletztversterbenden

den Sohn bestimmten. Ausdrücklich nahmen die Eheleute in ihrem Ehevertrag auf, dass der vorgenannte letzte Wille auch für den Fall der Ehescheidung gelten soll. Die Ehe der Eheleute wurde geschieden, der Mann heiratete erneut und errichtete mit seiner zweiten Ehefrau ein weiteres gemeinschaftliches notarielles Testament, in welchem er vorsorglich seine etwa bisher getroffenen Verfügungen von Todes wegen widerrief. Nach dem Tod des Erblassers wurden beide Testamente von dem Nachlassgericht eröffnet. Die erste - geschiedene - Ehefrau des Erblassers beantragte aufgrund des ersten Testaments die Erteilung eines Erbscheins, welcher sie als Alleinerbin auswies und berief sich darauf, dass der Widerruf des Testaments durch den Erblasser in dem Testament mit seiner zweiten Ehefrau unwirksam sei. Daraufhin erklärte die zweite Ehefrau des Erblassers die Anfechtung des ersten Testaments. Das erstinstanzliche Gericht gab der geschiedenen Ehefrau Recht und erteilte den beantragten Erbschein zu deren Gunsten. Das Oberlandesgericht Hamm hob die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts mit Beschluss vom 28.10.2014, Az. 15 W 14/14, auf und folgte damit dem Antrag der zweiten Ehefrau des Erblassers. Nach Darlegung des Oberlandesgerichts Hamm war zwar der Widerruf des Testaments durch den Erblasser gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau unwirksam, da dieser Widerruf nicht formell wirksam gegenüber seiner ersten Ehefrau erklärt worden war. Dies hätte durch Zustellung eines notariell beurkundeten Widerrufs durch den Erblasser zu Lebzeiten erfolgen können. Dies war hier jedoch unterblieben. Erfolgreich hingegen war die Anfechtung des Testaments durch die zweite Ehefrau. Diese konnte als nach Abfassen des ersten Testaments hinzutretene Pflichtteilsberechtigte das Testament anfechten, da sie gegenüber dem Gericht nachvollziehbar darlegen konnte, dass der Erblasser, wenn er zum Zeitpunkt der Errichtung des ersten Testaments eine Wiederverheiratung in Betracht gezogen hätte, sie nicht übergangen hätte.

Beispielsfall 2.

Auch das Oberlandesgericht München hat sich mit Beschluss vom 10.02.2015, Az. 31

Wx 427/14, mit der Frage der Anfechtung eines gemeinschaftlichen Testaments auseinandergesetzt. In diesem Fall jedoch war die Frage zu entscheiden, inwiefern einer der Ehegatten selbst das eigene gemeinschaftliche Testament anfechten kann. In dem der vorgenannten Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hatten die Eheleute zwei gemeinschaftliche Testamente hinterlassen. In dem ersten gemeinsamen Testament aus dem Jahre 1981 setzten sich die Eheleute wechselseitig zu unbeschränkten Vollerben ein, Schlussserben des Letztversterbenden sollten die beiden Töchter der Eheleute sein. Im Jahr 1993 errichteten die Eheleute dann ein weiteres Testament, mit welchem sich die Eheleute nur noch zu beschränkten Vorerben einsetzten, während die Töchter Nacherben werden sollten. Darüber hinaus sollte einer Enkelin im Fall des Vorversterbens der Ehefrau ein Vermächtnisanspruch zustehen. Nach dem Tod des Ehemanns im Jahr 1993 beantragte und erhielt die überlebende Ehefrau einen Erbschein entsprechend des zweiten Testaments, welcher sie als Vorerbin und die beiden Töchter als Nacherbinnen auswies. Im Jahr 2014 adoptierte die Ehefrau ihre Enkelin und erklärte die Anfechtung beider errichteter Testamente gegenüber dem Nachlassgericht. Im Wesentlichen stützte die Ehefrau die Anfechtung auf das Hinzutreten eines weiteren Pflichtteilsberechtigten, hier Ihrer Enkelin, aufgrund der erfolgten Adoption. Das erstinstanzliche Gericht wies den Erbscheinsantrag der Ehefrau zurück und zwar mit der Begründung, dass diese nicht berechtigt sei, das gemeinschaftliche Testament, welches sie selbst errichtet habe, anzufechten. Das Oberlandesgericht München bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung, allerdings mit anderer Begründung. Das Oberlandesgericht wies darauf hin, dass der überlebende Ehegatte sein eigenes gemeinschaftliches Testament bei Vorliegen eines Anfechtungsgrundes ebenfalls anfechten könne. Allerdings sah das Oberlandesgericht keinen Anfechtungsgrund. Nach erfolgter Beweisaufnahme und Aussage der Beteiligten kam das Oberlandesgericht vielmehr zu dem Ergebnis, dass der Erblasser die testamentarischen Verfügungen auch dann getroffen hätte, wenn er zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung

vorausgesehen hätte, dass die Ehefrau nicht ihrerseits die beiden gemeinsamen Töchter zu Erben eingesetzt hätte. Dem Erblasser sei es darum gegangen, dass seine Ehefrau finanziell versorgt sei, gleichzeitig sollte jedoch sichergestellt werden, dass die Ehefrau nicht ohne Zustimmung der Töchter über den Immobilienbesitz der Familie verfügen könne. Das Gericht ist demnach davon ausgegangen, dass der Erblasser auch bei Kenntnis der späteren Sachlage, nämlich Hinzutreten des weite-

grundes. Weiterhin ist insbesondere auf die Anfechtungsfristen zu achten. Anfechtungsgründe können dabei Irrtümer des Erblassers bilden oder eine widerrechtliche Drohung, mit welcher der Erblasser dazu gebracht wurde, die testamentarische Verfügung zu erstellen. Anfechtungsrechtlich ist derjenige, dem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde bzw. derjenige, der als Pflichtteilsberechtigter später hinzutritt. Die Anfechtung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen und ist gegenüber dem Nachlassgericht oder dem Betroffenen zu erklären. Voraussetzung für die Rechtzeitigkeit der Anfechtung ist, dass diese dem Anfechtungsgegner innerhalb der Frist zugeht. Die Anfechtungsfrist beginnt mit der Kenntnisnahme vom Anfechtungsgrund, frühestens aber mit dem Erbfall.

Die Kenntnis vom Anfechtungsgrund liegt vor, wenn

- der Berechtigte den Grund zuverlässig erfahren hat, d.h. wenn er weiß, dass der Erblasser ein Testament errichtet hat und hierbei von einem Irrtum oder einer Drohung bestimmt wurde,
- er den Inhalt der letztwilligen Verfügung kennt, soweit er dadurch benachteiligt ist und
- er Kenntnis von dem Erbfall hat.



**Christiane StreBig
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht**

ren Pflichtteilsberechtigten, hier der Enkelin, nicht anders testiert hätte.

Zusammenfassung

Festgehalten werden kann, dass Verfügungen in einem Testament grundsätzlich auch nach dem Tod eines Ehegatten angefochten werden können. Für die erfolgreiche Anfechtung bedarf es einer wirksamen Anfechtungserklärung eines zur Anfechtung Berechtigten und eines Anfechtungs-

Hat der Erblasser sein Anfechtungsrecht nicht rechtzeitig ausgeübt, kann ein Dritter (z.B. seine Erben) die Verfügung aus demselben Grund nicht mehr anfechten. Vielmehr muss sich ein Dritter den Verlust des Anfechtungsrechts entgegenhalten lassen. Sofern eine Anfechtung eines Testaments in Betracht kommt, sollte rechtlicher Rat eingeholt werden, damit die Wirksamkeit einer Anfechtungserklärung nicht bereits an Frist- oder Formvorschriften scheitert.



Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar

**Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor**